rühren# Derartige Folgen können nicht wieder geheilt 4ind der eirgetretene Schaden kann nicht wieder gutgemacht werden#

Andererseits rühren diese Schäden auch zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung und zu Arbeit sausfällen, die, vom gesamtgesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekt gesehen, zusätzliche negative Auswirkungen nach sich ziehen.

Die häufigsten Erscheimmgsformen dieser Kriminalität sind die <u>Unfälle im</u> Bereich <u>des Straßenverkehrs sowie</u> die Unfälle auf dem <u>Gebiet des Uesim<Seit^und Arheitsschutzes#</u> Erst an <u>dritter Stelle</u> stehen die <u>sonstigen</u> fahrlässigen Tötungs- und Körperverl^tzungsdelikte, die im Bereich des übrigen gesellschaftlichen Lebens begangen werden, wobei, hier die Straftaten im medizinischen Bereich noch eine besondere Bedeutung erlangen.

So entfielen z. B# von den im Jahre 19&9 <u>ausgewiesenen</u> fahrlässigen Tötungen aufj.

Verkehrsunfälle	73,2 %
Arbeitsunfälle	14,5 %
sonstige fahrlässige Tötungen	12,19%

Auch bei den <u>fahrlässigen Körperverletzungen ergibt sich</u> ein ähnliches Bild, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß nicht alle Körperverletzungen auf dem Uebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes strafrechtlich verfolgt werden# <sup>J</sup>

<sup>1)</sup> Der\\$ 193 StGB erfaßt nur solche fahrlässige Körperverletzungen, die mit e rhebl ic hen G esundh e It's schaden als Folgen verbunden sind# Bei allen ffidefeh' wehTger erheblichen Gesundheitsschädigungen tritt clie strafrechtliche Verantwortlichkeit nach g 118 StG® nur dann ein\* wenn der Geschädigte Antrag aufUStr^fVehfolgung stellt oder wenn - als Ausnahme - öffentliches Interesse' begründet wird#